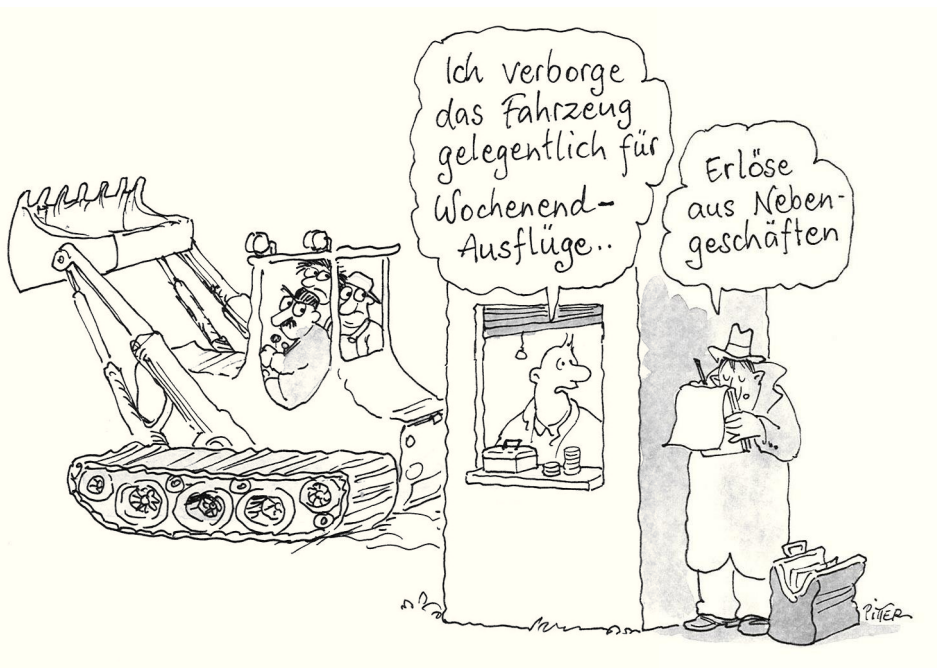


# 2 Ermittlung der Einnahmen



*Im Laufe eines Jahres erhält man Einnahmen unterschiedlicher Art. Oft handelt es sich um Einnahmen, bei denen nicht eindeutig ist, ob sie auch zu versteuern sind. Muss man ein Geschenk eines Kunden in der Steuererklärung angeben? Ist der Gratisparkplatz in der Tiefgarage anzugeben? Und wenn ja, welcher Wert ist anzusetzen? In diesem Kapitel werden Sie erfahren, was Sie alles in der Steuererklärung als Einnahmen werten sollen und was nicht.*

## 2.1 Betriebseinnahmen

Im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten ist der Gewinn zu ermitteln. Dieser ergibt sich beim Betriebsvermögensvergleich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Betriebseinnahmen unmittelbar den Betriebsausgaben gegenüberzustellen (siehe dazu auch 1.3 Ermittlung der Einkünfte, Seite 85).

In Anlehnung an die gesetzliche Definition der Einnahmen bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten (siehe Einnahmen aus außerbetrieblichen Einkunftsarten) fallen unter die Betriebseinnahmen alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Zu den Betriebseinnahmen gehören nicht nur Erlöse aus Geschäften, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (z. B. Handelswarenerlöse eines Kaufhauses, Honorare aus der Behandlungstätigkeit eines Arztes), sondern auch solche aus Hilfs- und Nebengeschäften (z. B. Veräußerung oder Vermietung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, Kapitalerträge aus betrieblichen Wertanlagen). Versicherungsvergütungen bzw. Schadenersatzleistungen für beschädigtes oder zerstörtes Betriebsvermögen, Zuwendungen durch Geschäftsfreunde, die nicht bloß als Aufmerksamkeiten anzusehen sind (z. B. Urlaubsreisen, größere Sachgeschenke), Subventionen sowie Schuldennachlässe stellen ebenfalls Betriebseinnahmen dar. Gleiches gilt für den Bezug von Einnahmen, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind (z. B. Bestechungsgelder).

### ABC der Betriebseinnahmen

#### Abfindungen

Abfindungen stellen Betriebseinnahmen dar, wenn der Grund für die Entstehung in der betrieblichen Sphäre liegt (z. B. Entgelt für den Verzicht auf eine Firmenbezeichnung; Entgelt für den Verzicht auf ein Vorkaufsrecht, welches zum notwendigen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört).

#### Ablösezahlungen

Ablösen für die Aufgabe oder Abtretung von betrieblichen Rechten (z. B. Mietrechte) sowie die Beschaffung von Ersatzmöglichkeiten gehören zu den Betriebseinnahmen. Als Beispiele sind die Absiedlungsbeihilfen von Gemeinden und die Investitionsablöse für die Weitergabe eines angemieteten Werkstättenlokals, welches in der Absicht angemietet wurde, es als Werkstätte zu nutzen, zu nennen.

#### Betriebsaufgabe

Erlöse, die noch nach der Betriebsaufgabe einlangen, gehören ebenfalls zu den Betriebseinnahmen.

## Betriebsgründung

Wenn bereits in der Vorbereitungsphase der Betriebsgründung Einnahmen erzielt werden, sind diese im Gründungsjahr anzusetzen.

## Betriebssteuern

Rückzahlungen von als Betriebsausgaben abgesetzten Betriebssteuern (z. B. Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Grundsteuer für ein Betriebsgrundstück, Kfz- und Versicherungssteuer für ein Betriebsfahrzeug) stellen im Gutschriftszeitraum Betriebseinnahmen dar. Wenn die Gutschrift nach Beendigung des Betriebes erfolgt, liegen nachträgliche, steuerpflichtige Einkünfte vor.

## Betrügerisch erlangte Vorteile

Betrügerisch erlangte Vorteile (z. B. ein Arzt bezieht Kosmetika aus fingierten Rezepten) sind als Einnahmen anzusetzen.

## Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (z. B. Gerichtsgebühren für Klienten bei einem Rechtsanwalt). Sie scheiden aus der Gewinnermittlung aus, dies auch dann, wenn keine gesonderten Konten geführt werden.

## Entschädigungen

Die erhaltenen Entschädigungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, wenn ein betrieblicher Zusammenhang mit dem Schadensfall vorliegt (z. B. Versicherungsvergütungen für beschädigtes oder zerstörtes Betriebsvermögen, Entschädigungen für Wertminderungen im Anlage- und Umlaufvermögen).

## Ersatzleistungen

Die an Stelle vertraglicher Leistungen erbrachten Ersatzleistungen stellen Betriebseinnahmen dar (z. B. Pönale für die nicht fristgerechte Lieferung von Waren oder die nicht fristgerechte Fertigstellung eines Gebäudes).

## Fremdgelder

Fremdgelder stellen grundsätzlich Durchlaufposten dar. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Berechtigung besteht, über die Gelder zu verfügen oder wenn tatsächlich wie über eigenes Geld verfügt wird (z. B. Veruntreuung und Verwendung für Schuldentrückzahlung).

Vorschüsse für künftige Leistungen sind keine Fremdgelder und daher Betriebseinnahmen.

## Geschenke

Geschenke von Geschäftsfreunden, Kunden, Patienten etc., die über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen, stellen Einnahmen dar (Urlaubsreisen, größere Sach- oder Geldzugaben). Sie sind in Höhe der fiktiven Anschaffungskosten als Betriebseinnahmen anzusetzen.

## Konventionalstrafen

Erhaltene Konventionalstrafen stellen in der betrieblichen Sphäre Betriebseinnahmen dar.

## Nebengeschäfte

Erlöse aus Nebengeschäften (z. B. Kreditvermittlung durch Grundstücksmakler, gelegentliche Überlassung des Betriebsfahrzeugs) sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.

## Personensteuern

Gutschriften, Erstattungen und Nachsichten von Personensteuern (Einkommensteuer) stellen keine Einnahmen dar. Dies gilt auch für ausländische Personensteuern.

## Preise

Betriebseinnahmen liegen vor, wenn Preise im Rahmen eines Wettbewerbs aufgrund einer Leistungsqualifikation durch eine Jury (z. B. Architektenwettbewerb) verliehen werden. Gleiches gilt bei Preisausschreiben aus geschäftlichen Motiven (z. B. Schaufensterwettbewerb mit Verlosung einer Reise).

Preise, die in Würdigung der Persönlichkeit oder des Schaffens (Literaturpreis, Nobelpreis) gewährt oder durch den Einsatz von Allgemeinwissen (z. B. Fernsehquiz) erzielt werden, stellen hingegen keine Einnahmen dar. Preise und Prämien im Sinne des Kunstförderungsgesetzes (Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise etc.), vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie Preise von internationalen Förderungsinstituten sind steuerbefreit. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit solchen steuerfreien Einnahmen stehen, können allerdings auch nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

## Privatentnahmen

Die Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z. B. Anlagegüter, Waren) für private Zwecke führt zu Betriebseinnahmen. Die Bewertung der entnommenen Wirtschaftsgüter erfolgt mit dem Teilwert. Das ist jener Betrag, den der Käufer des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dieser Betrag ist unter der Prämisse zu bestimmen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert entspricht im Wesentlichen den Wiederbeschaffungskosten. Da der Restbuchwert des entnommenen Wirtschaftsguts (= Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bisheriger AfA bis zum Zeitpunkt der Entnahme) als Betriebsausgabe zu erfassen ist, wird nur die Differenz zwischen Teilwert und Restbuchwert steuerwirksam.

## Rabatte

Erhaltene Rabatte kürzen grundsätzlich die getätigten Betriebsausgaben und sind daher nicht als Einnahmen zu behandeln. Betriebseinnahmen liegen aller-

dings dann vor, wenn das abgelaufene Jahr betreffende Rabatte erst im folgenden Jahr bezogen werden (z. B. Treuerabatte, Umsatzboni).

### Einbehaltene Inkassogelder bei Rechtsanwälten

Die Einnahme von Beträgen, die auf Eintreibungsmaßnahmen beim Prozessgegner oder Drittschuldner zurückzuführen sind, führt beim Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Eingangs zu steuerpflichtigen Einnahmen, wenn eine Verrechnung mit dem Klienten derart erfolgt, dass die Rechnungssumme von Honorarabrechnungen um die einbehaltenen Beträge gekürzt wird. Die bezeichneten Beträge stellen dann in Höhe des Honorars an den Klienten keine Fremdgelder dar.

### Renten

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Renten siehe auch Seite 211, 5.2.3 „Renten und dauernde Lasten“.

### Rückgängigmachung von Betriebsausgaben

Die Rückgängigmachung bzw. Rückzahlung von Betriebsausgaben führt zu Einnahmen (z. B. rückgezahlte Pflichtversicherungsbeiträge; rückgezahlte Betriebssteuern; gestohlenen, ausgebuchtes und wiederaufgefundenes Betriebsvermögen).

### Sanierungsgewinne

Die bisherige Verwaltungspraxis wurde gesetzlich verankert. Tritt ein Sanierungsfall ein, dann sind zwar die Sanierungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig, aber in den Fällen des Zwangsausgleichs und des gerichtlichen Ausgleichs nicht einbringlich. Von der Steuerfestsetzung wird nun insoweit Abstand genommen, als die Steuer durch Erfüllung der Ausgleichsquote entstanden ist und diesen Betrag übersteigt. Das bedeutet, dass Sanierungsgewinne,

- wenn sie durch einen gerichtlichen Ausgleich oder Zwangsausgleich,
- aus gänzlichem oder teilweisen Schulderrlass und
- zum Zweck der Sanierung entstanden sind

zu versteuern sind.

Die Besteuerung erfolgt folgendermaßen (Beispiel)

Der Sanierungsgewinn beträgt € 20.000,- und das Jahreseinkommen vor Berücksichtigung von Pauschalen beträgt € 30.000,-. Die Ausgleichsquote beträgt 20%. Die Steuer für € 50.000 (Summe aus Jahreseinkommen und Sanierungsgewinn) beträgt € 15.914,- und ohne Sanierungsgewinne € 7.271,-. Die Differenz, das sind € 8.643,-, wird mit dem Forderungsausfall von 80 % multipliziert. Die Steuer auf die Gesamteinkünfte ermäßigt sich nun um diese 80 %, das sind € 6.914,-. Die Steuer beträgt demnach € 8.999,-.



### Schadenersatz

Schadenersatzzahlungen stellen Betriebseinnahmen dar, soweit sie mit dem betrieblichen Geschehen im Zusammenhang stehen (Beispiele: Versicherungs-

vergütung für Wasserschäden in der Ordination eines Facharztes, Schadensersatz infolge eines Beratungsfehlers des Steuerberaters). Die Behebung des Schadens durch die eigene Arbeitsleistung ändert nichts am Einnahmencharakter des Schadensersatzes.

### Schmerzensgeld

Das Schmerzensgeld stellt keine Einnahme dar, weil die Ursache im privaten Bereich liegt. Schmerzensgelder in Form wiederkehrender Bezüge sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig.

### Steuern

Gutschriften, Erstattungen und Nachsichten von Betriebssteuern (nicht aber Personensteuern wie etwa die Einkommensteuer) stellen Betriebseinnahmen dar.

### Stipendien

Stipendien an Künstler im Sinne des Kunstförderungsgesetzes sowie vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften oder von internationalen Förderungsinstituten unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben können jedoch auch nicht steuerlich abgesetzt werden.

Weiters sind Stipendien an Schüler und Studenten (nach dem Studienförderungsgesetz) steuerfrei.

Stipendien, die nach Abschluss einer Hochschulausbildung gewährt werden (z. B. Forschungsstipendien), unterliegen jedoch voll der Einkommensteuer.

### Subventionen

Zuwendungen einschließlich Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Geld- oder Sachzuwendungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden), die zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt werden, sind steuerfrei.

Da die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten allerdings um die steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln zu kürzen sind, stellen nur die entsprechend verminderten Kosten die Berechnungsbasis für die AfA dar.

Private Subventionen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Die Ermittlung der AfA hat von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen.

### Umsatzsteuer

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, welche die Umsatzsteuer nach der Bruttomethode verrechnen, haben auch die Umsatzsteuer von Verkäufen, Leistungen etc. als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Die im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuerzahllast (= Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) stellt eine Betriebsausgabe dar.

Ein Überschuss (= die Vorsteuern übersteigen die Umsatzsteuer) ist als Betriebseinnahme zu behandeln. Die Vorsteuer von den Einkäufen (z. B. Waren, Leistungen) hat der Einnahmen-Ausgaben-Rechner als Ausgabe zu erfassen.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, welche die Nettomethode anwenden, und Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, wird die Umsatzsteuer erfolgsneutral (das heißt keine Ausgaben- bzw. Einnahmewirkung) behandelt.

### Unentgeltliche Überlassung von Kraftfahrzeugen

Wird einem Steuerpflichtigen, der eine Tätigkeit selbständig ausübt (z. B. selbständiger Handelsvertreter), seitens des von ihm repräsentierten Unternehmens ein Kraftfahrzeug unentgeltlich überlassen, so stellt das einen geldwerten Vorteil dar, der als Betriebseinnahme zu erfassen ist. Im Falle der betrieblichen Verwendung des Kfz stehen der Betriebseinnahme im Umfang der betrieblichen Nutzung Betriebsausgaben gegenüber. Dadurch wird lediglich der auf den privat genutzten Teil entfallende Vorteil steuerwirksam.

Die Höhe des geldwerten Vorteils aus der Überlassung des Fahrzeugs ergibt sich grundsätzlich aus den Aufwendungen, die dem (überlassenden) Unternehmen für das jeweilige Kraftfahrzeug entstehen (z. B. Leasingrate, Versicherung).

A erhält aufgrund seiner Vertretertätigkeit ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, welches er für betriebliche und private Fahrten verwenden kann. A fährt damit im Jahr 2013 9.750 Kilometer betrieblich (das sind 65 Prozent der gesamten Jahreskilometerleistung) und 5.250 Kilometer privat (das sind 35 Prozent der gesamten Jahreskilometerleistung).



Der betriebliche Einsatz ist durch Berücksichtigung von 65 Prozent des als Sachbezugswert anzusetzenden Werts als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, so dass lediglich der auf den privat genutzten Teil des Fahrzeugs entfallende Teil (35 Prozent) zu versteuern ist.

Werden die für das Fahrzeug dem überlassenden Unternehmen tatsächlich entstandenen Aufwendungen nachgewiesen, sind diese Aufwendungen (100 Prozent) als Betriebseinnahme und der auf die betriebliche Nutzung entfallende Teil (65 Prozent) als Betriebsausgaben zu erfassen (effektiv steuerwirksam somit 35 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen).

### Verdienstentgang

Eine unter dem Titel Verdienstentgang erhaltene Ersatzleistung stellt eine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar. Dabei spielt es keine Rolle, ob tatsächlich ein Verdienstausschlag stattgefunden hat.

### Verkaufserlöse

Verkaufserlöse (z. B. aus Geschäften, die den Unternehmensgegenstand bilden; aus Hilfs- und Nebengeschäften etc.) sind Betriebseinnahmen.

## Versicherungsentschädigungen

Erhaltene Versicherungsentschädigungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, wenn die Versicherung im Interesse des Betriebs abgeschlossen wurde oder die Prämie für Betriebsvermögen bezahlt worden ist.

## Verzicht auf Einnahmen

Ein Verzicht auf Einnahmen, der auf betriebliche Gründe zurückzuführen ist, stellt keine Einnahme dar (z. B. kostenlose Behandlung durch einen Arzt, kostenlose Rechtsberatung durch Rechtsanwälte). Wenn der Verzicht aber aus privaten Gründen erfolgt, liegt eine als Betriebseinnahme anzusehende Entnahme vor (z. B. Verzicht auf die Einnahmen aus einem Warenverkauf an einen Familienangehörigen).

## Wertpapiere

Wertpapiere, die als Entgelt für eine betriebliche Leistung bezogen werden, sind Betriebseinnahmen, die mit dem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen sind, falls der Wert nicht mit dem Nennbetrag übereinstimmt. Gleiches gilt für Gesellschaftsanteile.

## Wertzugänge

Wenn der Wertzugang an einen nahen Angehörigen des Betriebsinhabers das Entgelt für eine von diesem erbrachte Tätigkeit darstellt, liegen Betriebseinnahmen des Betriebsinhabers vor (z. B. Steuerberater, der auf sein Honorar zugunsten einer Beteiligung seiner Ehegattin am Unternehmen des Klienten verzichtet).

## Zinsen

Zinsen sind Betriebseinnahmen, wenn sie aus betrieblichen Forderungen, Bankkonten, Wertpapieren usw. stammen.

## Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, das sind z. B. Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zur Beseitigung von Katastrophenschäden, freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden an Privatpersonen und Unternehmen, sind auf der Empfängerseite steuerfrei. Entsprechend gewidmete freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden kürzen beim Empfänger ebenso wie steuerfreie Subventionen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder sonstige Aufwendungen.